

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für sämtliche Verträge mit René Adamkiewicz (Vermietung, Sach- und Dienstleistungen) gelten ausschließlich die eigenen Geschäftsbedingungen unter Ausschluss der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Durch Ihre Unterschrift auf der Nutzungsvereinbarung erklären Sie sich mit der Anwendung dieser Bedingungen einverstanden. Diese AGB sind ausdrücklich Bestandteil des Vertrages.

2. Vertragsschluss

Alle Angebote sind freibleibend. Ein Mietvertrag kommt erst dann zustande, wenn der Mieter die erhaltene Nutzungsvereinbarung rechtskräftig unterschrieben zurückschickt oder bei Übergabe der Mietsache an den Vermieter übergibt. Bei Abschluss eines Mietvertrages hat sich der Mieter durch einen gültigen Personalausweis auszuweisen. Änderungen der Buchung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Vermieters.

3. Pflichten des Mieters

- (a) Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache sorgfältig zu behandeln, insbesondere die Hinweise zur sachgemäßen Benutzung der Mietsache (Gebrauchsanweisung, Warnhinweise, Merkblatt zu Sicherheitsbestimmungen o.Ä.), soweit diese vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden, zu beachten und die Mietsache nur demgemäß einzusetzen. Die Mietsache ist in dem Zustand zurückzugeben, wie sie in Empfang genommen worden ist.
- (b) Vorhandene Mängel werden unter Bemerkungen auf der Nutzungsvereinbarung schriftlich erfasst und von den Vertragsparteien unterschrieben. Sollten Mängel und Schäden erst beim Aufbau erkennbar sein, sind sie unverzüglich beim Vermieter zu melden und schriftlich zu bestätigen. Nachträgliche Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (c) Eine Untervermietung ist nicht gestattet.
- (d) Die Mietsache darf nur im vertraglich vereinbarten Zeitraum vom Mieter verwendet werden. Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache wird pro angefangenen Tag die normale Tagesmiete fällig und in Rechnung gestellt.
- (e) Die Montage und Demontage erfolgt durch den Mieter.
- (f) Die Einholung der notwendigen Genehmigungen, Konzession, GEMA-Anmeldung etc., sowie deren Kosten liegen im Verantwortungsbereich des Mieters. Hierfür entstehende Gebühren sind vom Mieter zu tragen. Gleiches gilt für Gebühren und sonstige Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammenhängen.
- (g) Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten über besondere Gefahren und Risiken am Einsatzort zu informieren.

4. Haftung des Mieters

- (a) Der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden (Beschädigungen, Verschmutzungen und Verlust der Mietsache auch bei höherer Gewalt) in vollem Umfang. Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass er keine Verantwortung für Unfälle bzw. für Personen- oder Sachschäden trägt.

Das Haftungsrisiko des Mieters betrifft auch Beschädigungen durch Mitarbeiter des Mieters, durch Gäste, durch Fremde oder durch höhere Gewalt.

Es wird empfohlen, die Mietsache für die Dauer der Nutzung, einschließlich der Zeiten für Auf- und Abbau, durch eine Privathaftpflicht, mitunter auch durch eine Haushaltspflichtversicherung zu versichern.

- (b) Der Mieter haftet für Beschädigungen, Zerstörung und Diebstahl der Mietsache in vollem Umfang. Die Mietsache wird dem Mieter bei Verlust und grober Beschädigung zum Neubeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Bei Rückgabe der Mietsache im leicht beschädigten und/oder nassen Zustand, schuldet der Mieter dem Vermieter Schadenersatz in Form von Reparatur/Trocknung in Höhe von 42€ pro Stunde nebst Materialkosten und ggf. für entgangenen Gewinn, falls die Mietsache anschließend nicht an weitere Mieter fristgerecht übergeben werden kann.

5. Pflichten des Vermieters

- (a) Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für den vereinbarten Zeitraum in einem zum vertragsgemäß geeigneten Zustand zur Nutzung zu überlassen. Er versichert, dass er zur Vermietung der Mietsache berechtigt ist.
- (b) Der Vermieter hat die Mietsache zu Beginn des Mietzeitraumes zur Abholung bereitzuhalten. Er ist nicht verpflichtet, die Mietsache an einen anderen Ort als seinen Wohn- oder Geschäftssitz zu versenden. Tut er es dennoch, so geschieht dies auf Kosten und Gefahr des Mieters.

6. Kautions

- (a) Der Vermieter erhebt keine Kautions/Sicherungsleistung. Bei Verlust oder Beschädigung der Mietsache wird der Artikel gemäß 4. (b) in Rechnung gestellt.
- (b) Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Mietsache drei Tage ausreichend auf Beschädigungen oder Verluste prüfen zu können.

7. Mietgebühr

Sofern nichts anderes genannt ist verstehen sich unsere Preise pro Stück und Mieteinheit (= 1 Tag). Alle Preise gelten für die Selbstabholung und sind inkl. Reinigung und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preisänderungen sind vorbehalten. Weitere auftragsbezogene Kosten (Transportkosten, Auf- und Abbau, etc.) werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Gesamtrechnungsbetrag ist bei Übergabe der Mietsache fällig bzw. durch Vorkasse zu begleichen. Die Zahlungsmöglichkeiten sind Bargeld, PayPal und auf Rechnung.

8. Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird auf die in der Nutzungsvereinbarung genannte Zeit geschlossen. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag der Übernahme von 08:00 – 20:00 Uhr und endet mit dem vereinbarten Tag des Eingangs von 08:00 – 20:00 Uhr der Mietsache beim Vermieter. Erfolgt die Rückgabe der Mietgegenstände nicht rechtzeitig innerhalb von 08:00 – 20:00 Uhr verlängert sich die Mietzeit um jeweils eine Mieteinheit, d.h. 1 Kalendertag.

9. Rücktrittsrecht des Mieters

Der Rücktritt des Vertrags ist schriftlich per E-Mail an den Vermieter zu richten. Wir erheben keine Stornogebühren.

10. Rücktrittsrecht des Vermieters

Der Vermieter ist berechtigt, in folgenden Fällen vom Vertrag zurückzutreten:

- Mangelnder Sicherstellung der Zahlung des Mietpreises.
- Ausfall der Mietsache.

Im Falle des berechtigten Rücktritts durch den Vermieter entfallen jegliche Ansprüche auf Schadenersatz bzw. Entschädigungen.

Im Falle einer Schadenersatzpflicht bei grobem Vorsatz des Vermieters ist die Höhe der Schadenersatzpflicht auf die Höhe des vereinbarten Mietpreises der Mietsache beschränkt.

11. Anhänger und Zugfahrzeug

(a) Das Zugfahrzeug muss für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und die Anhängerzugvorrichtung in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein. (ROTE-Kennzeichen und AUSFUHR(ZOLL) Kennzeichen gelten NICHT als Zulassung).

(b) Der Anhänger befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand und wird vom Vermieter gemeinsam mit dem Mieter auf diesen Zustand überprüft und an das Zugfahrzeug angehängt. Bitte lassen Sie sich evtl. vorhandene Beschädigungen vom Vermieter auf dem Mietvertrag vermerken! Bei Übernahme OHNE diesem Vorbehalt, erkennt der Mieter den ordnungsgemäßen und beschädigungsfreien Zustand des Anhängers an.

(c) Der Mieter übernimmt die volle Verantwortung für den Anhänger und dessen Teile, solange bis der Vermieter den Zustand des Anhängers überprüft hat. Stellt der Mieter den Anhänger außerhalb der Geschäftszeiten ab, haftet er für evtl. Schäden bis zum Beginn der Geschäftszeiten.

(d) Veränderungen am Anhänger (z.B. Abnahme v. Plane/Spiegel) sind verboten. Bei der Beladung und Ladungssicherung liegt die Verantwortung voll beim Mieter. Zurr- und Befestigungsmaterial erhalten Sie vom Vermieter (gegen Berechnung). Schäden an der Ladung, z. B. durch Feuchtigkeit oder durch typische Verschleiß- und Abnutzungsschäden, sind nicht versichert. Der Vermieter kann nicht haftbar gemacht oder zur Verantwortung gezogen werden.

(e) Der Anhänger ist gegen Diebstahl und Beschädigungen zu sichern! Bei Diebstahl, Brand-, Sturmschaden, Beschädigungen oder Vandalismus und auch bei Schäden, die nicht durch eine Versicherung Deckung finden haftet der Mieter für den vollen Wert des Anhängers und dessen Teile. Der Mieter haftet für den Mietausfall so lange mit 50% des Tagessatzes pro Tag, bis der Vermieter wieder voll über den Anhänger verfügen kann.

(f) Alle Schäden die, unter Pos.(e) genannt, sind SOFORT der Polizei und dem Vermieter schriftlich und telefonisch anzuzeigen.

(g) Der Vermieter kann in besonderen Fällen (z.B. Schnee-, und Eisglätte) die Vermietung untersagen.

12. Elektronische Geräte

Elektronische Geräte sind gemäß 3. (a) zu behandeln und werden bei Beschädigung/Defekt zum Neubeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

13. Textilien, PE- und PVC-Planen

Die Mietsache ist gemäß 3. (a) zu behandeln, zu pflegen und vor der Rückgabe grob zu säubern. Der Zustand sollte bei Rückgabe trocken sein. Sollte es einmal nicht möglich sein, müssen wir eine Aufwandsentschädigung für die Trocknung von 50€ in Rechnung stellen.

Die Reinigung normaler Verschmutzungen ist im Mietpreis inkludiert. Alle Verschmutzungen und Beschädigungen darüber hinaus, wie z.B. Wachs, Stifflecken, Kaugummi, Stockflecken, Brandlöcher und Risse werden dem Mieter zum Neubeschaffungspreis der Mietsache in Rechnung gestellt.

Farbabweichungen zwischen der Mietsache und Fotos in Annoncen oder der Website sind technisch bedingt und begründen keinen Mangel.

14. Veröffentlichung

Der Vermieter behält sich das Recht vor, an Orten, an denen Mietgegenstände des Vermieters stehen, zu Marketingzwecken des Vermieters Bildaufnahmen zu erstellen und zu veröffentlichen. Dabei werden jedoch nur die Mietartikel abgelichtet, nicht jedoch das Eigentum des Mieters.

15. Reservierungen

Ein Anspruch auf Überlassung des Mietgegenstandes besteht erst mit Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages. Reservierungen sind lediglich bis zum vereinbarten Zeitpunkt für den Vermieter bindend. Danach kann der Vermieter über das reservierte Mietobjekt wieder frei verfügen.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem geschlossenen Vertrag einschließlich seiner Beendigung ist ausschließlich unser Geschäftssitz. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

17. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung treten, die der unwirksamen Regelung bei wirtschaftlicher Betrachtung am nächsten kommt.